



Hochschule für
Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law

Mitteilungsblatt

der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

Nr. 22/2014 vom 20. Mai 2014

**Richtlinien für die Vergabe von Räumen und Flächen
in der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
vom 01.05.2009, zuletzt geändert am 19.05.2014**

**Richtlinien
für die Vergabe von Räumen und Flächen
in der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
vom 01. Mai 2009, zuletzt geändert am 19.05.2014***

§ 1 Allgemeines

(1) Diese Richtlinien gelten für Räume und Flächen in den Standorten Badensche Straße 50-51, Badensche Straße 52 und Alt-Friedrichsfelde 60 der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin, soweit diese nicht für eigene Zwecke benötigt werden.

Soweit erforderlich kann die Überlassung von Räumen auch durch Einzelvertrag geregelt werden. Der Inhalt der Einzelverträge soll sich an den Richtlinien orientieren.

(2) Bei der Vergabe gelten folgende Grundsätze:

- a) Über die Vergabe von Räumen und die Bereitstellung von Flächen entscheidet im Rahmen seines Hausrechts der Präsident oder die Präsidentin, in dessen Auftrag der Kanzler oder die Kanzlerin.
- b) Ein Anspruch auf Überlassung von Räumen, Flächen oder Anlagen besteht nicht.
- c) Die Belange der HWR Berlin dürfen durch die Vergabe nicht beeinträchtigt werden.
- e) Es werden keine DV-Räume, Geräte oder Anlagen von der HWR Berlin vermietet.
- f) Das Audimax am Campus Lichtenberg wird nicht an private Personen vermietet. Die Vermietung erfolgt nur an (staatliche) Einrichtungen zur Durchführung von Prüfungen, Vorlesungen u. ä. Ausnahmen hiervon können auf Antrag vom Präsidenten oder der Präsidentin zugelassen werden.

§ 2 Voraussetzungen und Antragstellung

(1) Organisationen, die nach ihren Zielen oder dem Verhalten ihrer Mitglieder offensichtlich nicht im Einklang mit dem Grundgesetz stehen, werden von der Vergabe von Räumen und Flächen ausgeschlossen.

(2) Die Vergabe von Räumen und Flächen erfolgt auf Antrag. Anträge können natürliche oder juristische Personen stellen. Bei der Antragstellung sind anzugeben:

- a) Name und Anschrift des Antragstellers oder der Antragstellerin,
- b) Name und Anschrift der veranstaltenden Organisation und ggf. Funktion des Antragstellers oder der Antragstellerin innerhalb der Organisation,
- c) Art der geplanten Veranstaltung, ggf. unter Vorlage des Programms,
- d) Datum, Uhrzeit, Teilnehmerzahl und voraussichtliche Dauer der Veranstaltung,
- e) Bezeichnung des gewünschten Raumes bzw. Fläche, falls erforderlich.
- f) Benennung der vom Antragsteller eventuell einzubringenden Geräte oder Anlagen (wie z.B. Beamer, Laptop)

(3) Anträge sind rechtzeitig, in der Regel spätestens 14 Tage vor dem Veranstaltungstermin, an die Zentrale Hochschulverwaltung - Fin 14 - zu stellen.

§ 3 Auflagen

Die Vergabe von Räumen kann davon abhängig gemacht werden, dass der Antragsteller oder die Antragstellerin eine angemessene Kautions hinterlegt und/oder dass er oder sie bei einem Versicherungsunternehmen eine ausreichende Versicherung gegen Mobiliar- und Gebäudeschäden zugunsten der HWR Berlin abgeschlossen hat. Die HWR Berlin ist unmittelbar berechtigt, die Rechte aus dem Vertrag - unabhängig davon, wer die Schäden verursacht hat - gegenüber dem Versicherer wahrzunehmen. Die ggf. hinterlegte Kautions verfällt auch dann, wenn der Schaden nicht vom Veranstalter, von Teilnehmern oder Dritten, sondern durch technische oder sonstige Geräte verursacht worden ist. Gleiches gilt bei der Bereitstellung von Flächen.

* Redaktioneller Hinweis: Mit der Änderung vom 19.05.2014 wurde § 1 Abs. 2 um Buchstabe f) ergänzt, § 6 Abs. 5 neu gefasst und in der Anlage 1 Nr. 6 ersatzlos gestrichen.

§ 4 Genehmigung und Überlassung

- (1) Eine Nutzungsvereinbarung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs durch die HWR Berlin von Fin 11 / 14 geschlossen.
- (2) Der Antragsteller oder die Antragstellerin ist verpflichtet, eine Nichtinanspruchnahme spätestens drei Tage vor der beabsichtigten Nutzung mitzuteilen. Bei verspäteter Bekanntgabe der Nichtinanspruchnahme sind die vollen Nutzungskosten vom Antragsteller oder von der Antragstellerin zu tragen.
- (3) Mit der Unterzeichnung der Nutzungsvereinbarung wird die Nutzungsordnung der HWR Berlin für Vermietungen (Anlage 2) anerkannt.
- (4) Soweit erforderlich, kann die HWR Berlin mit dem Antragsteller oder der Antragstellerin vereinbaren, dass er oder sie auf eigene Kosten eine Ordnungsdienstfirma mit der Durchführung der Ordnungsdienstleistungen beauftragt.

§ 5 Haftung

- (1) Mit der Unterzeichnung der Nutzungsvereinbarung hat der Antragsteller oder die Antragstellerin den ordnungsgemäßen Zustand der zur Verfügung gestellten Räume, Flächen und Einrichtungen bestätigt und die HWR Berlin für die Dauer der Nutzung von allen Haftpflichtansprüche Dritter freigestellt. Der Antragsteller oder die Antragstellerin ist für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung in den vereinbarten und den tatsächlich genutzten Räumen (Nebenräumen) und die Einhaltung des Veranstaltungszwecks verantwortlich. Er oder sie ist nicht berechtigt, die Durchführung der Veranstaltung oder die sonstige Nutzung ohne Zustimmung der HWR Berlin einem Dritten zu übertragen.
- (2) Der Antragsteller oder die Antragstellerin hat schriftlich anzuerkennen, dass er oder sie neben seiner oder ihrer Organisation für alle Schäden haftet, die von ihm oder ihr, von Veranstaltungsteilnehmern oder Dritten bzw. durch technische oder sonstige Geräte verursacht werden.
- (3) Bei der Benutzung der Räume und Flächen sind von dem Antragsteller oder der Antragstellerin die Sicherheitsvorschriften sowie das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit zu beachten.
- (4) Bei Verlust, Verwechslung oder Beschädigung von Sachen des Benutzers oder der Benutzerin oder der Veranstaltungsbesucher sowie Verletzung von Personen entfällt ein Haftungsanspruch gegen die HWR Berlin.

§ 6 Benutzungsentgelte

- (1) Für die Benutzung der Räume und Flächen ist ein Benutzungsentgelt zu zahlen; die Sätze sind aus der Anlage 1 ersichtlich. Das Benutzungsentgelt schließt die üblichen Betriebskosten (Beleuchtung, Heizung, normale Reinigung, Einsatz des erforderlichen Hauspersonals während der regulären Öffnungszeiten) ein. Darüber hinausgehende Kosten, z.B. aufgrund von außergewöhnlich hohem Energieverbrauch und/oder außergewöhnliche Raumverschmutzung (siehe § 7) werden gesondert in Rechnung gestellt.
- (2) Für eine vorübergehende Schlüsselausgabe außerhalb der Öffnungszeiten der Gebäude kann die HWR Berlin die Hinterlegung einer angemessenen Kautions bei Übergabe verlangen.
- (3) Liegt die Vergabe von Räumen bzw. die Bereitstellung von Flächen im besonderen Interesse der HWR Berlin, können die Flächen und Räume unentgeltlich bzw. mit reduziertem Benutzungsentgelt zur Verfügung gestellt werden.
- (4) Jede angefangene Stunde ist voll zu berechnen.
- (5) Die Nutzung der Räume und Flächen ist an den Standorten der HWR Berlin nur während der Öffnungszeiten nach der Hausordnung der HWR Berlin vom 19.08.2013 zulässig. Außerhalb dieser Zeiten können

Räume nur dann vergeben werden, wenn das erforderliche Hauspersonal zur Verfügung steht und/oder der Benutzer/die Benutzerin bereit ist, die dadurch entstehenden Personalkosten zu übernehmen.

§ 7 Reinigungskosten

(1) Sind die zur Benutzung überlassenen Räume und Flächen einschließlich der Zugänge und Nebenräume so verschmutzt, dass sie zusätzlich gesäubert werden müssen, hat der Benutzer oder die Benutzerin die hierdurch entstehenden Kosten zu tragen.

(2) Für die Räume und Flächen, die in der vorlesungsfreien Zeit (Semesterferien) benutzt werden, hat der Veranstalter neben dem Nutzungsentgelt die Reinigungskosten zu übernehmen, sofern die Räume und Flächen in dieser Zeit nicht gereinigt werden.

§ 8 Zahlungen

(1) Das vom Benutzer oder von der Benutzerin zu entrichtende Entgelt einschließlich der evtl. Nebenkosten ist termingerecht, soweit nicht anders vereinbart, spätestens drei Tage vor Beginn der Veranstaltung auf das in der Nutzungsvereinbarung genannte Konto zu überweisen. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung ist die HWR Berlin berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Für alle nachträglich in Rechnung gestellten Kosten bzw. Entgelte richtet sich die Fälligkeit nach § 271 BGB.

(2) Bei Rücktritt des Mieters oder der Mieterin vom Vertrag kann die HWR Berlin ein Bearbeitungsgeld von maximal 20 % des Mietzinses, mindestens aber 25,00 € verlangen. Erfolgt der Rücktritt später als drei Tage vor Veranstaltungsbeginn, so kann die HWR Berlin die Entrichtung des vollen Mietzinses verlangen.

(3) Der Benutzer oder die Benutzerin ist verpflichtet, seine Veranstaltung ggf. beim Finanzamt und bei der GEMA anzumelden und die notwendigen Gebühren und Entgelte zu zahlen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Regelung tritt am Tage nach Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der HWR Berlin in Kraft.

Anlage 1**Benutzungsentgelte für die Überlassung von Räumen und Flächen****1. Unterrichtsräume**Stundenweise Überlassung von Unterrichtsräumen (Mindestüberlassungsdauer 3 Stunden)

bis 50 qm	40,00 €/Std.
bis 75 qm	60,00 €/Std.
bis 100 qm	80,00 €/Std.
bis 150 qm	100,00 €/Std.

Tageweise Überlassung von Unterrichtsräumen

bis 50 qm	130,00 €/Tag
bis 75 qm	200,00 €/Tag
bis 100 qm	290,00 €/Tag
bis 150 qm	390,00 €/Tag

2. KonferenzräumeStundenweise Überlassung des Konferenzraumes – 5.OG - Badensche Straße
(Mindestüberlassungsdauer 3 Stunden)

100,00 €/Std.

Tageweise Überlassung des Konferenzraumes – 5.OG- Badensche Straße

450,00 €/Tag

3. FoyerStundenweise Überlassung des Foyers Badensche Straße (Mindestüberlassungsdauer 3 Stunden)

350,00 €/Std.

Tageweise Überlassung des Foyers Badensche Straße

1.400,00 €/Tag

Stundenweise Überlassung von Stellflächen im Foyer Badensche Straße

bis 5 qm	45,00 €/Std.
bis 10 qm	55,00 €/Std.
ab 15 qm	80,00 €/Std.

Tageweise Überlassung von Stellflächen im Foyer Badensche Straße

bis 5 qm	170,00 €/Tag
bis 10 qm	220,00 €/Tag
ab 15 qm	330,00 €/Tag

4. Freiflächen auf dem Grundstück Badensche Straße 50-51Stundenweise Überlassung von Stellflächen

bis 5 qm	40,00 €/Std.
bis 10 qm	50,00 €/Std.
ab 15 qm	75,00 €/Std.

Tageweise Überlassung von Stellflächen

bis 5 qm	160,00 €/Tag
bis 10 qm	210,00 €/Tag
ab 15 qm	320,00 €/Tag

5. Stellflächen Alt-Friedrichsfelde 60

Tageweise Überlassung von Stellflächen
bis zu 5 qm 100,00 €/Tag

Ab dem 6. Termin/Jahr wird ein Preisnachlass von 10 Prozent auf das Benutzungsentgelt gewährt.

Anlage 2

Nutzungsordnung der HWR Berlin für Vermietungen

- (1) Alle Nutzer und Besucher sind verpflichtet, Räume, Flächen und Einrichtungen sachgerecht zu benutzen und pfleglich zu behandeln sowie die Bestimmungen dieser Nutzungsordnung und der Hausordnung zu beachten und einzuhalten. Die Sicherheitsauflagen der HWR Berlin, der Feuerwehr und der Bauaufsicht sind zu beachten, die Einhaltung von Betriebsanleitungen ist zu gewährleisten.
- (2) Die Nutzung der Räume und Flächen ist nur für den vereinbarten Zweck und während der zugewiesenen Nutzungszeit gestattet.
- (3) Der Nutzer oder die Nutzerin ist verpflichtet, die Räume und Flächen und ihre Einrichtungen vor Nutzung auf die Einhaltung von Sicherheitsbestimmungen zu prüfen. Festgestellte Schäden und Mängel sind unverzüglich dem Hausmeister bzw. einem Beauftragten zu melden.
- (4) Die Aufstellung eigener Geräte oder Anlagen in den genutzten Räumen bzw. auf den Flächen bedarf der vorherigen Zustimmung des Hausmeisters bzw. eines Beauftragten.
- (5) Nach Beendigung der Nutzungszeit sind die Räume, Flächen und Einrichtungen vollständig und im ordnungsgemäßen Zustand zurückzulassen.
- (6) Der Präsident oder die Präsidentin der HWR Berlin übt das Hausrecht aus; den Anordnungen der von ihm oder ihr Beauftragten ist Folge zu leisten. Sie können Personen, die gegen diese Nutzungsordnung verstoßen, den weiteren Aufenthalt in Gebäuden und Räumen der HWR Berlin untersagen.
- (7) Die Hausordnung der HWR Berlin ist zu beachten. Sie ist auf der Internetseite der HWR Berlin veröffentlicht.
- (8) Weitergehende Bestimmungen werden im Einzelnen in der Nutzungsvereinbarung geregelt.